

F Ö R D E R V E R E I N

der Johann-Nepomuk-von-Kurz-Schule und Heilpädagogischen Tagesstätte für Kinder mit Körperbehinderung e.V.

Elbrachtstraße 20
85049 Ingolstadt
Tel. 0841 / 9385-0

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der Johann-Nepomuk-von-Kurz-Schule und Heilpädagogischen Tagesstätte für Kinder mit Körperbehinderung e.V.“
2. Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.
3. Sitz des Vereins ist Ingolstadt.
4. Das Geschäftsjahr ist jeweils das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung der Erziehung und Bildung an der Johann-Nepomuk-von-Kurz-Schule und der angeschlossenen heilpädagogischen Tagesstätte. Der Förderverein verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Insbesondere fördert der Verein Erziehung und Bildung in Schule und Tagesstätte durch die (Mit-) Finanzierung von
 - schulischen Veranstaltungen
 - Schullandheimaufenthalten
 - Lehr- und Lernmitteln / Schulausstattung
 - Fort- und Weiterbildung
 - Projekten der Berufswahl und der beruflichen Orientierung der Schüler, speziell als Arbeitgeber der Beratungsstelle „Sprungbrett K“
 - schulischen Belangen bei sozial schwacher Familien.
3. Er ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Leiter/die Leiterin der Johann-Nepomuk-von-Kurz-Schule und der Leiter/die Leiterin der angeschlossenen Heilpädagogischen Tagesstätte sind Mitglieder kraft Amtes. Insbesondere entscheiden sie als Fachmitglieder gemeinsam mit dem Vorstand über die Verwendung des Vereinsvermögens.
Generell kann jede natürliche und juristische Person Mitglied des Fördervereins werden.
2. Die Mitgliedschaft wird schriftlich beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet:
 - durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand
 - automatisch bei Entfall der unter 1. genannten Voraussetzungen.

4. Ein Mitglied kann auf Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt.
5. Die Mitgliedschaft ist kostenlos.
6. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben zur Regelung der internen Arbeitsweise im Verein.

§ 4 Organe

Organe des Fördervereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 5 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins gemäß §26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, einem Kassierer und einem Schriftführer. Jedes Mitglied des Vorstands ist einzelvertretungsberechtigt.
2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt, sie bleiben jedoch so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind durch Zuwahl zu ersetzen, diese hat bis zur nächsten Vorstandswahl Gültigkeit.
3. Vorstandssitzungen werden vom Vorstandsvorsitzenden unter Angabe der Beratungsgegenstände mit einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen einberufen und geleitet. Stehen Entscheidungen über die Verwendung des Vereinsvermögens an, sind die Fachmitglieder mit einzuladen.
4. Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die nicht die Verwendung des Vereinsvermögens betreffen, erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit, jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.
5. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer abzuzeichnen ist.
Der Verein kann sich zur Regelung vereinsinterner Abläufe eine Geschäftsordnung geben, zuständig hierfür ist der Vorstand. Die Geschäftsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 6 Entscheidungen über die Verwendung des Vereinsvermögens

1. Entscheidungen über die Verwendung des Vereinsvermögens müssen grundsätzlich vom Vorstand und den Fachmitgliedern gemeinsam getroffen werden. Dazu reicht eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen, jedes Vorstands- und Fachmitglied hat eine Stimme. Der Vorstandsvorsitzende kann bis zu einer in der Geschäftsordnung festzulegenden Summe auch alleine von den Fachmitgliedern beantragte Ausgaben bewilligen.
2. Die Beschlussfassung kann auf folgende Weise erfolgen:
 - persönlich in der Vorstandssitzung
oder (bei Dringlichkeit)
 - nach Abstimmung über Hilfsmedien (E-Mail-Verkehr).
Hierzu muss es oberhalb der in 1. genannten Summe von jedem Vorstands- und Fachmitglied eine schriftliche Rückmeldung geben.
3. Die Fachmitglieder können sich bei Bedarf in einer Vorstandssitzung von einer Person ihrer Wahl vertreten lassen und diese bevollmächtigen, das Stimmrecht in dieser Sitzung für sie auszuüben.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
2. Sie wird darüberhinaus einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert und mindestens 20% der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe von Zwecks und der Gründe beantragen.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter einberufen und geleitet. Die Einladung erfolgt mit einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
4. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere
 - die Wahl der Rechnungsprüfer
 - die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und des Berichts der Rechnungsprüfer
 - die Entlastung des Vorstandes
5. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks sowie zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 8 Rechnungsprüfer

Der Verein bestimmt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören dürfen. Ihre Aufgabe ist, den Jahresabschluß zu überprüfen. Ihr Auftrag erstreckt sich jeweils auf zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Sie haben das Ergebnis ihrer Prüfung in der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 9 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins, Entzug der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine andere juristische Person des öffentlichen Rechts zwecks Verwendung zur Förderung von Bildung und Erziehung. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Rücksprache mit dem Finanzamt zum Erhalt der Steuerbegünstigung ausgeführt werden.

Diese Satzung wurde errichtet in Ingolstadt am 25. Oktober 2016